

1415/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Öllinger, Freundinnen und Freunde
betreffend Deckelung bei der Notstandshilfe
Nr.1381/J

Eingangs möchte ich festhalten, daß bei den im Rahmen der Strukturanpassung getroffenen Maßnahmen größtes Augenmerk auf die soziale Ausgewogenheit gelegt wurde. Dies gilt auch für die Ihrer Anfrage zugrunde liegende Neuregelung im Bereich der Notstandshilfe, mit der die Höhe dieser Leistung in eine gewisse Relation zur Dauer der Arbeitslosenversicherung gebracht wurde. Auch bei der Festsetzung der Obergrenzen wurden Werte herangezogen, die für andere Personengruppen, wie z.B. alleinstehende Pensionisten mit Ausgleichszulage oder Personen, deren Bezüge einer Pfändung unterliegen, gelten. Die zur Notstandshilfe gebührenden Familienzuschläge bleiben unverändert.

Außerdem werden zusätzliche Mittel im Bereich der Arbeitsmarktpolitik verwendet, um Langzeitarbeitslosen die Rückkehr in das Erwerbsleben zu erleichtern.

Zu Ihren Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1

Wievielen Personen wurde die Leistung aufgrund der neuen Gesetzeslage gekürzt?
(Angabe, bitte, über Frauen und Männer getrennt)

Antwort:

Im Hinblick darauf, daß die seit 1.5.1996 geltende Bestimmung bei Neuansprüchen erst nach einem 6monatigen Bezug der Notstandshilfe zur Anwendung kommt und bei bestehenden Ansprüchen erst ab dem Anfallstag des nächsten Verlängerungsantrages eine Neubeurteilung des Notstandshilfeanspruches erfolgt, liegen mir derzeit nur Daten bis Ende September 1996 vor.

Sofern die Notstandshilfe auf Grund der geltenden Bestimmungen nicht ohnehin unverändert bleibt, wurde sie infolge eines Antrags auf Verlängerung je nach Dauer der vollversicherten Beschäftigung mit einer Obergrenze in Höhe des Ausgleichszulagenrichtssatzes (dzt. S 7.887,-) bzw. in Höhe des unpfändbaren Freibetrages (dzt. S 9.100,--) zuzüglich gebührenden Familienzuschlägen festgesetzt (Siehe

Antwort 2). Davon waren zu diesem Zeitpunkt 3.862 Personen, d.s. 5,02 % des Gesamtstandes betroffen. Frauen waren in einem Ausmaß von 2,43 % des Gesamtstandes, d.h. mit 958 Fällen, betroffen. In 2.904 Fällen von Männern, d.s. 7,73 % des Gesamtstandes, fanden die Neuregelungen Anwendung.

Frage 2

Wie hoch fallen die Kürzungen aus? (Frauen, Männer, von-bis, Bereich mit der größten Betroffenheit)

Antwort:

Auf Grund der mir vorliegenden Daten ist diese Frage im einzelnen nicht sinnvoll zu beantworten. Daher wird im folgenden das System kurz dargestellt.

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist, erhält der Arbeitslose grundsätzlich eine Notstandshilfe (92 % des Arbeitslosengeldes) zuzüglich allfälliger Familienzuschläge.

Bei der Festsetzung der Höhe der Notstandshilfe erfolgte eine Änderung durch das Strukturanpassungsgesetz dergestalt, daß nach einem Bezug der Notstandshilfe von sechs Kalendermonaten folgende Obergrenzen, die analog zur Dauer des An-

spruches auf Arbeitslosengeld von der Dauer der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung abhängen, gelten:

Dauer Dauer Obergrenze
der des zuzüglich allfälliger
arbeitslosen- Arbeitslosengeldbezuges Familienzuschläge
versicherungspflichtigen
Beschäftigung
468 Wochen 52 Wochen Keine
In den letzten 15 Jahren vor

Geltendmachung des Anspruches für
Arbeitslose über 50 Jahre
312 Wochen 39 Wochen Keine
in den letzten 10 Jahren vor
Geltendmachung des Anspruches für
Arbeitslose über 40 Jahre
156 Wochen 30 Wochen unpfändbarer Freibetrag
in den letzten 5 Jahren vor der Exekutionsordnung
Geltendmachung des Anspruches (dzt. S 9.100,--)
52 Wochen 20 Wochen Ausgleichszulagen
in den letzten 2 Jahren vor richtsatz
Geltendmachung des Anspruches des ASVG
(dzt. S 7.887,--)
26 Wochen, 20 Wochen Ausgleichszulagen-
wenn der Arbeitslose bei Geltend- richtsatz
machung des Anspruches das 25. (dzt. S 7.887,--)
Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Anrechnung eines allfälligen Einkommen der/des Ehegattin/Ehegatten bzw.
der/des Lebensgefährtin/Lebensgefährten erfolgt nach Festsetzung der Obergrenze.

Frage 3.

Wieviele der von den Kürzungen betroffenen Personen wurden am Arbeitsmarkt
vermittelt?

- . in einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz am normalen Arbeitsmarkt
- . in irgendeinen Job
- . in einen unbefristeten Vollzeitjob
- . in einen unbefristeten Teilzeitjob
- . in einen befristeten Job

Frage 4

Wieviele der vermittelten Personen sind

Frauen/Männer

Altersgruppe (über 40, 45, 50?)

Frage 5

Wieviele der von den Kürzungen betroffenen Personen wurden in eine Schulungs-
maßnahme integriert?

- a.) welche Art von Schulungen
- b.) Dauer der Schulungen
- c.) Vermittlungserfolge im Anschluß an die Schulung?

Antwort zu den Fragen 3 bis 5.

Die Fragen 3-5 betreffen Maßnahmen der Dienstleistungen und Förderungen des
AMS, die über ein von der Arbeitslosenversicherung getrenntes EDV-System abge-
wickelt werden. Die beiden EDV-Systeme können nicht auf die von Ihnen gewünschte
Art und Weise miteinander verknüpft werden, so daß Ihre Fragen nicht beantwortet
werden können.

Für die Vermittlung, Beratung und Betreuung von arbeitslosen Personen hat die
Frage der Höhe des jeweiligen Leistungsbezugs grundsätzlich keine Bedeutung. Das
AMS ist aber sehr bemüht, Personen, die sich in einer finanziellen Notsituation
befinden - und dies gilt per definitionem für alle NotstandshilfebezieherInnen - eine
bessere Existenzgrundlage durch Vermittlung zu schaffen.

Die Beratung, Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen ist ein zentraler
Schwerpunkt der österreichischen Arbeitsmarktpolitik und wird dies auch in Zukunft
bleiben. Die umfangreichen Aktivitäten, die von seiten des Arbeitsmarktservice zur
Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit gesetzt werden, spiegeln sich in den AMS-
Daten wider: In den ersten drei Quartalen des Jahres 1996 konnten - trotz ungünsti-
ger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen - die Arbeitsaufnahmen langzeitarbeitsloser
Personen auf 38.780 erhöht werden, was gegenüber dem Vergleichszeitraum des
Vorjahrs eine Steigerung um 11% bedeutet.

Frage 6

Wird erhoben, wieviele der betroffenen Personen in Folge der Kürzungen andere

Formen der Unterstützung (Mietzinsbeihilfe, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen müssen/können?

Wenn nein, wie werden die Auswirkungen der neuen Regelung evaluiert?

Wenn ja, wie lauten die entsprechenden Angaben?

Antwort:

Feststellungen können nur innerhalb der Arbeitslosenversicherung getroffen werden.

Darüberhinausgehende Erhebungen würden teilweise auch aus der Sicht des Datenschutzes bedenklich erscheinen.

Frage 7:

Sind sie trotz vieler, sicherlich auch an Sie herangetragener, äußerst problematischer Einzelfälle nach wie vor der Meinung, daß die getroffene Regelung eine sozial vertragliche und verantwortliche ist ? Wenn ja, wie können Sie dies gegenüber den Betroffenen argumentieren?

Wenn nein, welche Maßnahmen werden sie ergreifen, damit die soziale Unverträglichkeit, die sich in vielen Einzelfällen zeigt, rückgängig gemacht wird?

Antwort:

Ich verweise auf die einleitenden Ausführungen.

Die wichtigste Maßnahme erscheint mir, Langzeitarbeitslose wieder in eine zumindest kollektivvertraglich entlohnte Beschäftigung zu bringen. Daher werden diese Maßnahmen intensiviert und mehr Mittel dafür vorgesehen, wie ich bereits mehrmals im Parlament ausgeführt habe.